



Bildungszentrum Wald Lyss
Centre forestier de formation Lyss

Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss
Fondation Ecole intercantonale de gardes forestiers Lyss

Wegleitung zur Prüfungsordnung

Ranger BZW Lyss

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im folgenden Text jeweils nur die männliche Form verwendet. BZW Lyss steht für «Bildungszentrum Wald Lyss».

Stand: 2016

Angaben zu Versionen und Überarbeitungen	
12/2007	Durch den Stiftungsrat BZW Lyss genehmigt
11/2016	Änderungen am 18.11.2016 durch den Stiftungsrat BZW Lyss genehmigt, Version 1.5

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG UND ALLGEMEINES	3
1.1	ZWECK DER WEGLEITUNG	3
1.2	ZWECK UND BEDEUTUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG	3
1.3	BERUFSBILD UND TÄTIGKEITSFELD	3
1.3.1	Berufsbild	3
1.3.2	Tätigkeitsfelder	4
1.4	LEHRGANG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG	5
1.4.1	Aufbau des Lehrgangs	5
1.4.2	Die Abschlussprüfung	6
2	ZULASSUNGSBEDINGUNGEN	6
2.1	ALLGEMEINE ZULASSUNGSBEDINGUNGEN	6
2.2	ERFORDERLICHE ABSCHLÜSSE (MODULE BZW. BLOCKVERANSTALTUNGEN)	7
2.2.1	Übersicht	7
2.2.2	Beschreibung der Blockveranstaltungen	7
2.2.3	Abschlüsse der Blockveranstaltungen bzw. Leistungsnachweis	8
2.2.4	Mindestanforderungen	8
2.3	ANERKENNUNG DER BERUFSPRAXIS	8
2.4	ZULASSUNGSENTSCHEID	8
3	ORGANISATION DER ABSCHLUSSPRÜFUNG	9
3.1	DURCHFÜHRUNG	9
3.2	AUSSCHREIBUNG	9
3.3	ANMELDUNG	9
3.4	PRÜFUNGSGEBÜHREN	9
3.5	AUFGEBOT	9
4	ABSCHLUSSPRÜFUNG UND DIPLOM	10
4.1	GLIEDERUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG	10
4.2	GEWICHTUNG DER PRÜFUNGSTEILE	10
4.3	ABSCHLUSSARBEIT	10
4.3.1	Ziele, Vorgaben und Bewertung	10
4.3.2	Anforderungen und Gestaltung	11
4.4	EXPERTEN	11
4.5	ERTEILUNG DIPLOM UND NOTENSITZUNG	11
5	VERSCHIEDENES	11
5.1	KOORDINATION UND ADMINISTRATION	11
5.2	INKRAFTSETZUNG	12

1 Einleitung und Allgemeines

1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung zum Erlangen des Diploms *Ranger BZW Lyss* gibt den Kandidaten ergänzende Informationen zur Prüfungsordnung und zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.

1.2 Zweck und Bedeutung der Abschlussprüfung

Mit der Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat über die allgemeinen und spezifischen Fach- und Methodenkompetenzen sowie über die persönlichen Kompetenzen verfügt, um die Aufgaben eines Rangers eigenständig wahrzunehmen (Art. 1.1 Prüfungsordnung).

Es werden insbesondere folgende Schwerpunkte geprüft:

- Fachkompetenzen in den Bereichen Ökologie, Natur und Landschaft;
Wahrnehmung von Dynamik und Veränderungen in Ökosystemen, Interpretation eigener Beobachtungen, Wahrnehmung von Gefährdungen für Natur und Landschaft;
- Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen im Umgang mit einem breiten Publikum;
Wahrnehmung und Verarbeitung der Bedürfnisse des Zielpublikums. Erkennen von Gefährdungen und Ergreifen angepasster Massnahmen (Planung, Organisation, Ausführung, Betreuung);
Kommunikative Kompetenzen in den Bereichen Informationsvermittlung, Diskussionsführung, Moderation und Konfliktmanagement;
Methodenkompetenzen in den Bereichen Projektmanagement und Marketing: Planung, Organisation und Umsetzung einfacher Projekte;
- Sozialkompetenz in Bezug auf die Fähigkeit auf die Interessen und die Bedürfnisse Anderer eingehen, diese aufnehmen und kooperativ verarbeiten;
- Selbst- und Methodenkompetenz: Sich selbst organisieren, Probleme erkennen und analysieren sowie ergebnisorientierte Lösungen entwickeln.

1.3 Berufsbild und Tätigkeitsfeld

1.3.1 Berufsbild

Der Ranger ist eine qualifizierte Fachperson mit einem naturbezogenen Basiswissen und Sinn für praktische Umsetzungsarbeit und Interdisziplinarität. Als Fürsprecher von Natur und Landschaft spielt er zwischen Anspruchsgruppen, Behörden und Grundeigentümern eine aktive Rolle als Berater, Vermittler und Moderator. Er setzt sich bei einem breiten Publikum für einen respektvollen Umgang mit der Natur und der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen ein.

Aufgrund seiner fundierten Fach- und Methodenkompetenzen und seiner starken Persönlichkeit (Sozial- und Selbstkompetenz) tritt der Ranger mit Überzeugungs- und Durchsetzungskraft auf und wirkt positiv auf ein breites Publikum ein. Er setzt dabei auf eine professionelle und für die jeweiligen Empfänger verständliche Kommunikation.

Die Umsetzung von Schutz- und Nutzungskonzepten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Behörden, den zuständigen Fachleuten und unter Mitwirkung der verschiedenen Anspruchsgruppen. Der Ranger tritt dabei als Ansprechpartner auf für die Bereiche Freizeit und Tourismus sowie Erholung und Bildung.

Der Ranger nimmt seine Aufgaben selbständig und in Absprache mit seinen vorgesetzten Stellen wahr.

1.3.2 Tätigkeitsfelder

Aus dem Berufsbild ergeben sich folgende Tätigkeitsfelder und Kernaufgaben des Rangers:

- Information, Aufklärung, Erziehung und Bildung vor Ort in Natur und Landschaft für verschiedene Zielgruppen (Führungen, Vorträge, usw.)
- Aufsicht und Kontrolle von Besuchern und Nutzern vor Ort (Ordnung, Sicherheit)
- Betreuung der Infrastruktur für Besucher und Nutzer (Unterhalt, Reparaturen)
- Monitoring und Beobachtung von Flora und Fauna (Naturräume, Ökosysteme, Biotop usw.)
- Schutz und Förderung besonderer Naturwerte (Waldränder, Biotop usw.)
- Beratung und Unterstützung verantwortlicher Stellen bei der Entwicklung von Schutz- und Nutzungskonzepten für Natur- und Landschaft
- Einfache Produktentwicklung im Bereich Erholung, Sport, Freizeit, Gesundheit, usw.

1.4 Lehrgang und Abschlussprüfung

1.4.1 Aufbau des Lehrgangs

Das Bildungszentrum Wald Lyss (BZW Lyss) bietet einen Lehrgang an, der die drei Themen *Mensch und Natur*, *Ökologie* sowie *Kommunikation* behandelt. Diese Schwerpunktthemen werden in acht Modulen bearbeitet. Ein Modul setzt sich aus zwei bis vier Blockveranstaltungen zusammen oder wird in Form einer Intensivwoche angeboten. Eine Blockveranstaltung umfasst in der Regel 15 Lektionen, die jeweils freitags und samstags stattfinden. Eine Intensivwoche dauert jeweils von Montag bis Freitag. Der Lehrgang kann berufsbegleitend besucht werden.

	Module		Block- bezeich- nung	Bezeichnung
Ökologie	M1 Grundlagen der Ökologie	1	M1.1	Ökologie I
		2	M1.2	Ökologie II
Mensch und Natur	M2 Natur und Landschaft in der Gesellschaft	3	M2.1	Natur und Landschaft
		4	M2.2	Anspruchsgruppen Natur und Landschaft
		5	M2.3	Besucherlenkung
	M3 Natur und Landschaft als Wirtschaftsfaktoren	6	M3.1	Primärsektor und Lebensräume
		7	M3.2	Tourismus
	M4 Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung	8	M4.1	Nachhaltige Entwicklung
		9	M4.2	Angewandtes Recht
Kommunikation	M5 Kommunikation I	10	M5.1	Grundlagen der Kommunikation
		11	M5.2	Konfliktmanagement
	M6 Kommunikation II	12	M6.1	Wissensvermittlung
		13	M6.2	Exkursionsdidaktik
Intensiv- wochen	M7 Methoden und Instrumente	14	M7	Marketing und Projektmanagement
	M8 Praxiswoche	15	M8	Praktische Ranger-Erfahrung
Blockveranstaltung		13		
Intensivwochen		2		
Total Lektionen (Blöcke + Intensivwochen)		195 + 80 = 275		

1.4.2 Die Abschlussprüfung

Mit der Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die erforderlichen Kompetenzen besitzt, um als Ranger tätig zu sein (Art. 1.1 Prüfungsordnung).

Der Besuch des vom BZW Lyss angebotenen Lehrgangs erlaubt die gezielte und effiziente Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist nicht zwingend an den Besuch des Ranger-Lehrgangs des BZW Lyss gebunden (Ausnahme bildet das Modul M8). Wird der Nachweis äquivalenter Abschlüsse (erforderliche Module und Blockveranstaltungen; s. Ziffer 2.2.1) in geeigneter Form erbracht, kann die Prüfungskommission die Zulassung erteilen.

2 Zulassungsbedingungen

2.1 Allgemeine Zulassungsbedingungen

Zu den Abschlussprüfungen Ranger wird zugelassen, wer:

- a) im Besitz eines eidg. Fähigkeitsausweises, eines Diploms einer höheren Fachschule oder eines Abschlusses auf Hochschulebene in einem der nachfolgenden genannten Berufs- und Tätigkeitsfelder ist und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis nachweist: Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Naturschutz und Landschaftspflege, Tourismus und weitere, dem Profil des Rangers entsprechende Tätigkeitsfelder.
- b) nicht im Besitze eines Zeugnisses nach lit. a) ist, aber 5 Jahre Berufspraxis oder eine entsprechende Berufserfahrung in einem der in lit. a) genannten Berufs- und Tätigkeitsfelder nachweisen kann.
- c) über die Abschlüsse der erforderlichen Blockveranstaltungen bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Auf Antrag kann die Prüfungskommission, in begründeten Einzelfällen, eine von der Regel abweichende Zulassung prüfen (PO Art. 2.1, Ziff. 3).

2.2 Erforderliche Abschlüsse (Module bzw. Blockveranstaltungen)

2.2.1 Übersicht

Der Anmeldung zur Abschlussprüfung sind die *Abschlüsse* der folgenden Module bzw. Blockveranstaltungen beizulegen (im Folgenden **fett** markiert) bzw. die Nachweise gleichwertiger Leistungen zu erbringen.

M1: Grundlagen der Ökologie

M1.1 Ökologie I

M1.2 Ökologie II

M2: Natur und Landschaft in der Gesellschaft

M2.1 Natur und Landschaft

M2.2 Anspruchsgruppen Natur und Landschaft

M2.3 Besucherlenkung

M3: Natur und Landschaft als Wirtschaftsfaktoren

M3.1 Primärsektor und Lebensräume

M3.2 Tourismus

M4: Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung

M4.1 Nachhaltige Entwicklung

M4.2 Angewandtes Recht

M5: Kommunikation 1

M5.1 Grundlagen der Kommunikation

M5.2 Konfliktmanagement

M6: Kommunikation 2

M6.1 Wissensvermittlung

M6.2 Exkursionsdidaktik

M7: Methoden und Instrumente (Marketing und Projektmanagement)

M8: Praxiswoche (Praktische Ranger-Erfahrung)

2.2.2 Beschreibung der Blockveranstaltungen

Die Beschreibung der Blockveranstaltungen (Kompetenzen, Lernziele und Inhalte) sind der Internetseite des BZW Lyss zu entnehmen (www.bzwlyss.ch).

2.2.3 Abschlüsse der Blockveranstaltungen bzw. Leistungsnachweis

Die Programme und Inhalte der Blockveranstaltungen dienen der Entwicklung der gewünschten Handlungskompetenzen (s. Beschreibung der Blockveranstaltungen auf www.bzwlyss.ch). Der Besuch einer Blockveranstaltung beinhaltet *persönliche Leistungen* der Teilnehmer (selbständige Aufträge, praktische Arbeiten, schriftliche oder mündliche Präsentationen usw.).

Das BZW Lyss bestätigt den Teilnehmern den Besuch und damit den *Abschluss* der Blockveranstaltung in einem Kurszertifikat. Die Abschlüsse werden ab dem Ausstelldatum während 3 Jahren für die Anmeldung zur Abschlussprüfung angenommen.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse. Ist dieses Gleichwertigkeitsverfahren mit grossem Aufwand verbunden, können die damit verbundenen Kosten dem Kandidaten verrechnet werden.

2.2.4 Mindestanforderungen

Der Besuch der Module bzw. Blockveranstaltung ist grundsätzlich obligatorisch, da er den *Leistungsnachweis* der Teilnehmer begründet. Begründete Absenzen (Beruf, Krankheit, anderes) sind der Lehrgangsführung zu melden.

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung muss das Modul M8 und mindestens 80% der Gesamtlektionen besucht worden sein.

2.3 Anerkennung der Berufspraxis

Die Kandidaten haben Art, Dauer und Ort der bisherigen beruflichen Tätigkeiten im einzureichenden Dossier auszuweisen. Der Beschrieb der beruflichen Tätigkeiten ist mit Bestätigungen der Arbeitgeber bzw. Kopien von Arbeitszeugnissen zu ergänzen.

Berufliche und persönliche Weiterbildung sowie Ausbildung und Erfahrungen im informellen Sektor (Freizeit, Sport, Kultur) und ehrenamtliche Tätigkeiten können ebenfalls aufgeführt und dokumentiert werden.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung der ausgewiesenen Berufspraxis.

2.4 Zulassungsentscheid

Die Prüfungskommission fällt den Entscheid über die Zulassung. Die Kandidaten werden anfangs Ranger-Lehrgang oder spätestens 4 Monate vor der Prüfung über diesen Entscheid informiert.

Die Prüfungskommission entscheidet auf Antrag des Lehrganganbieters über:

- die Gleichwertigkeit ausländischer Ausweise und Diplome (Ausbildung);
- die Anerkennung der als gleichwertig einzustufenden Erfahrung (als Ersatz der Ausbildung);
- die Gleichwertigkeit von Abschlüssen anderer Blockveranstaltungen und Module.

3 Organisation der Abschlussprüfung

3.1 Durchführung

Über die Durchführung der Abschlussprüfung entscheidet die Prüfungskommission in Absprache mit dem Bildungsanbieter (PO Art. 3.3). Sie legen gemeinsam den Termin, die Sprache und den Ort der Prüfung fest. Sie entscheiden gemeinsam über die Modalitäten der Ausschreibung.

3.2 Ausschreibung

Die Ausschreibung der Abschlussprüfung erfolgt durch das BZW Lyss spätestens 6 Monate vor Beginn der Prüfung. Mit der Ausschreibung werden der Prüfungstermin, die Sprache, der Ort, die Gebühr, der Anmeldetermin und die Anmeldestelle bekanntgegeben.

Die Information an die interessierten Kreise erfolgt über Internet (www.bzwlyss.ch) sowie nach Bedarf über ausgewählte Fachpresse und andere geeignete Kommunikationskanäle.

3.3 Anmeldung

Die Anmeldung hat bis 5 Monate vor dem Termin der Abschlussprüfung mit eingeschriebenem Brief an die mit der Ausschreibung bekanntgegebene Adresse zu erfolgen. Der Anmeldung sind die folgenden Unterlagen (gemäss Prüfungsordnung) beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung zur beruflichen Ausbildung und praktischen Erfahrung (gemäss Ziffer 2.2.3 dieser Wegleitung);
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Abschlüsse der geforderten Module und Blockveranstaltungen bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen (gemäss Ziffer 2.2.1 dieser Wegleitung);
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Themenvorschlag für die Abschlussarbeit.

3.4 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr wird von der Prüfungskommission in Absprache mit dem Lehrgangsanbieter, dem BZW Lyss, festgelegt (PO Art. 3.3). Auskunft diesbezüglich gibt das BZW Lyss.

3.5 Aufgebot

Für das Aufgebot zur Prüfung ist das BZW Lyss zuständig. Das Aufgebot erfolgt spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung.

4 Abschlussprüfung und Diplom

4.1 Gliederung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht gemäss Art. 6.1 der Prüfungsordnung aus folgenden Prüfungsteilen:

- a. Verfassen einer Abschlussarbeit zu einem selbst gewählten Thema;
- b. Präsentation und Diskussion der Abschlussarbeit;
- c. Prüfung einer praktischen Ranger-Aufgabe;
- d. Prüfen des Fachwissens.

Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich/schriftlich/praktisch)	Dauer
1. Abschlussarbeit	schriftlich (Bericht)	3 Monate
2. Präsentation Abschlussarbeit	mündlich	mind. 30 Min.
3. Prüfung Ranger-Aufgabe	praktisch/mündlich	mind. 1 Std.
4. Prüfung Fachwissen	schriftlich	mind. 1 Std.

4.2 Gewichtung der Prüfungsteile

Die vier Prüfungsteile werden gleich gewichtet.

4.3 Abschlussarbeit

4.3.1 Ziele, Vorgaben und Bewertung

Die ausformulierte Aufgabenstellung (Thema, Ziel, Vorgehen, angestrebtes Ergebnis) wird von der Prüfungskommission spätestens 3 Monate vor dem Abgabetermin genehmigt. Diese ernennt ebenfalls die Experten für die Bewertung der Abschlussarbeit. Die Bewertung erfolgt nach den Bestimmungen des Kapitels 7 der Prüfungsordnung.

Die Abschlussarbeit ist 4 Wochen vor dem Prüfungsgespräch in 3 Exemplaren dem BZW Lyss zuzusenden. Das genaue Datum des Einsendeschlusses wird jeweils vom BZW Lyss bekanntgegeben.

4.3.2 Anforderungen und Gestaltung

Die Abschlussarbeit umfasst einerseits die praktische Bearbeitung einer vom Kandidaten gewählten Aufgabe aus dem Tätigkeitsbereich des Rangers sowie andererseits das Erstellen eines entsprechenden Berichts. Die Anforderungen an die Abschlussarbeit werden vom BZW Lyss festgelegt und von der Prüfungskommission genehmigt. Diese werden den Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben.

4.4 Experten

Die Prüfungskommission ernennt die Experten.

Die Abschlussarbeit (Bericht und Präsentation) wird von zwei Experten abgenommen.

Mündliche Prüfungen werden von zwei Experten abgenommen.

4.5 Erteilung Diplom und Notensitzung

Das Diplom als Ranger wird erteilt, wenn die Gesamtnote der Abschlussprüfung genügend ist.

Die Prüfungskommission entscheidet anlässlich der *Notensitzung* über die Erteilung des Diploms. Die Experten und Vertreter der Trägerschaft können zur Notensitzung eingeladen werden (ohne Stimmrecht).

Den Kandidaten wird das Bestehen bzw. das Nicht-Bestehen der Abschlussprüfung bis spätestens 1 Woche nach der Notensitzung mitgeteilt.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese gemäss Artikel 7.5 der Prüfungsordnung zweimal wiederholen.

5 Verschiedenes

5.1 Koordination und Administration

Die Prüfungsadministration und Rechnungsführung wird vom Sekretariat des BZW Lyss wahrgenommen.

5.2 Inkraftsetzung

Diese Wegleitung ersetzt die Wegleitung vom 1. Dezember 2007 aufgrund des Antrags der Prüfungskommission vom 6. Juli 2016 und tritt mit Genehmigung durch den Stiftungsrat Interkantonale Försterschule Lyss am 1. Januar 2017 in Kraft.